

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johannstraße 8.
Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10—12 Uhr.
Dienstags 5—6 Uhr.
am Mittags eingehende Briefe nach 12
der Redaktion nicht verhandelt.

Zeitung der für die nächstfolgende
Samstag bestimmten **Notizen** am
Sprechtagen bis 5 Uhr Nachmittags,
am Sonn- und Feiertagen frühestens 9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Cito Klein's Bureau. (Alfred Hahn),
Universitätsstrasse 1.
Louis Höfele,
Schlesische Str. 14, part. und Königstraße 7,
nicht bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 102.

Sonntag den 12. April 1891.

85. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die An- und Abmeldung der Freuden betreffend.
Für die An- und Abmeldung der Freuden betreffend.
Der Weideregulatior mit dem Betrieb in Erinnerung, daß die
Gesetzgebung eine dritte Weideregulation bis zu 50 M oder
ausreichendem Holz noch sich zieht.
Hierbei wird besonet gezeigt, daß die An- und Abmeldung
der Freuden lediglich beim Hauptbeamten
Wiederstraße Nr. 5 II. Etage

zu erfolgen hat und das eine Weideregulatior während der **Verwaltung** von 7 bis 10 Uhr und Dienstags von 9 bis 12 Uhr für den Betrieb mit dem Salinum gelingt.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

D. R. 1890. Breitenecker. Dönger. S.

Mittwoch.

aus dem Weideregulatior der Stadt Leipzig vom 4. Dezember 1890.
§ 12. Jeder in einem Gasthause oder in einem mit Herbergswirt-
schaftung verbundenen Gastronomie einbrechende und über
Nacht wohnende Fremde ist vom Gastronomie oder Gastwirtshaus,
zu jeder, falls er vor 3 Uhr Nachmittags ankommt, noch am
Tage der Ankunft, anderthalb oder am folgenden Morgen
abholen bis 10 Uhr beim Weideregulatior des Polizeiamts Nr. II
der Weideregulatior des betreffenden Bezirks schriftlich mitteil-
en zu wiedereinholen und für jeden Freuden besonders auszufüllen
den Journalen einzutragen. Besonders ist in Begleitung des
jeweiligen Familienelements, Dienstschafft oder sonstige Personen,
so bald wie möglich dem nämlichen Hotel mit zu vernehmen. Be-
gut mit diesen Angaben freuden bis zum Abholen der Weide-
regulatior abzuhören.

§ 14. Wie in Privathäusern abzuhören Freuden, sogenannte
Weideregulatior, sind, jedoch so länger als 3 Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung aus, vom Gastronomie-
wirt Weideregulatior Nr. II oder der betreffenden Weideregulatior
schriftlich mitteilt den zugehörigen Weideregulatior auszuholen.
Bei dem einen ist Weideregulatior der Wohnung bewohnenden Freuden
ausreichend, jedoch hat die Abmeldung in jedem Falle, auch
wenn es nur eine Nacht hier bleibt, und zwar bis zu 24 Stunden
an der Ankunft an. Dem Weideregulatior Nr. II zu gebieten. In
solche Fälle ist die Abmeldung binnen 2 Tagen, bei Weideregulatior
innerhalb von 24 Stunden von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 15. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung aus, vom Gastronomie-
wirt Weideregulatior Nr. II oder der betreffenden Weideregulatior
schriftlich mitteilt den zugehörigen Weideregulatior auszuholen.
Bei dem einen ist Weideregulatior der Wohnung bewohnenden Freuden
ausreichend, jedoch hat die Abmeldung in jedem Falle, auch
wenn es nur eine Nacht hier bleibt, und zwar bis zu 24 Stunden
an der Ankunft an. Dem Weideregulatior Nr. II zu gebieten. In
solche Fälle ist die Abmeldung binnen 2 Tagen, bei Weideregulatior
innerhalb von 24 Stunden von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 16. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung aus, vom Gastronomie-
wirt Weideregulatior Nr. II oder der betreffenden Weideregulatior
schriftlich mitteilt den zugehörigen Weideregulatior auszuholen.
Bei dem einen ist Weideregulatior der Wohnung bewohnenden Freuden
ausreichend, jedoch hat die Abmeldung in jedem Falle, auch
wenn es nur eine Nacht hier bleibt, und zwar bis zu 24 Stunden
an der Ankunft an. Dem Weideregulatior Nr. II zu gebieten. In
solche Fälle ist die Abmeldung binnen 2 Tagen, bei Weideregulatior
innerhalb von 24 Stunden von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 17. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung aus, vom Gastronomie-
wirt Weideregulatior Nr. II oder der betreffenden Weideregulatior
schriftlich mitteilt den zugehörigen Weideregulatior auszuholen.
Bei dem einen ist Weideregulatior der Wohnung bewohnenden Freuden
ausreichend, jedoch hat die Abmeldung in jedem Falle, auch
wenn es nur eine Nacht hier bleibt, und zwar bis zu 24 Stunden
an der Ankunft an. Dem Weideregulatior Nr. II zu gebieten. In
solche Fälle ist die Abmeldung binnen 2 Tagen, bei Weideregulatior
innerhalb von 24 Stunden von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 18. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 19. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 20. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 21. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 22. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 23. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 24. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 25. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 26. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 27. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 28. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 29. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 30. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 31. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 32. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 33. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 34. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 35. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 36. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 37. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 38. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 39. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 40. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 41. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 42. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 43. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 44. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 45. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 46. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 47. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 48. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 49. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 50. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 51. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 52. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 53. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 54. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 55. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 56. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 57. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 58. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 59. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 60. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 61. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 62. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 63. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 64. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 65. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 66. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 67. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 68. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 69. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 70. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 71. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 72. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 73. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.

§ 74. Weideregulatior ein zweiter länger als drei Tage hier verweilen,
gewöhnlich am 4. Tage, von erfolgter Abholung der Freuden oder einer
anderen Wohnungsbewohner bestätigt zu berichten.